



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01705
Datum: 28.08.2001

Wiedervorlage
Aktz.
Bezug-Nr.
Abteilung/Amt Dez. Jugend,
Soziales u.
Gesundheit
Frau Szabados

Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.11.2001	öffentlich vorberatend			
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	06.11.2001	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	12.12.2001	öffentlich beschließend			

Betreff: Satzung über die Benutzung des Hauses der Wohnhilfe der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Benutzung des „Hauses der Wohnhilfe“ der Stadt Halle (Saale)“ wird zugestimmt. Die Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Halle (Saale) vom 31. Januar 1994, geändert am 18. November 1998 tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Mehreinnahme von ca. 2.400,00 € pro Jahr in Haushaltsstelle 1.4350.111000.6 ist zu verzeichnen

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft für die Stadt Halle (Saale) vom 11. April 1994 geändert am 20. November 1998, ist aus folgenden Gründen aufzuheben und durch eine neue Satzung zu ersetzen.

1. Veränderung des Unterbringungsangebotes im „Haus der Wohnhilfe“ infolge der Eingliederung des Notquartiers.
2. Veränderung der Benutzungsgebühren für den Familientrakt.
3. Umstellung aller Gebühren auf Euro-Beträge.
4. Klare Formulierung der Ziele der Betreuungsarbeit.

Zu 1. Seit 14. März 2001 stehen im Objekt Weingärten 21 30 Plätze in einem räumlich gesonderten Bereich als Notquartier zur Verfügung. Hier ist lediglich ein Aufenthalt über Nacht von 16:00 bis 10:00 Uhr möglich.

Diese Schlafstellen sind kostenfrei und dienen Personen, die sich nur kurzfristig in Halle (Saale) als Durchreisende oder Landfahrer aufhalten, als Unterbringung. Darüber hinaus wurden hier Personen untergebracht, die aus disziplinarischen Gründen nicht im übrigen Bereich des „Hauses der Wohnhilfe“ untergebracht werden können infolge Nichteinhaltung der Hausordnung. Dieses Notschlafangebot war bisher in der Pfarrstraße 4 c. Diese ehemalige Kindereinrichtung war in relativ sanierungsbedürftigem Zustand (Holzbaracken, Brandgefährdung etc.). Das Gelände, auf dem sich das Notquartier befand, soll einer neuen städtischen Nutzung zugeführt werden.

Mit dem Umzug in den Weingärten 21 kann jetzt zusätzlich ab täglich 07:00 Uhr ein Betreuungsangebot durch eine Sozialarbeiterin genutzt werden, die bei Bedarf Hilfen anbietet, die aus dieser Lebenssituation heraufführen sollen.

Zu 2. Im Familientrakt wurde bisher (wie im gesamten Haus) eine Gebühr von 6,00 DM (für Erwachsene, 3,00 DM für Kinder) pro Benutzungstag erhoben.

Diese Unterkunftskosten, die diese Familien tragen müssen, sind über Wohngeld nicht förderfähig. Durch die Umstellung auf eine Quadratmeter/Wohnfläche basierende Gebührenerhebung können diese Familien Mietzuschuss (Wohngeld) erzielen. Somit stehen ihnen etwas mehr liquide Mittel zur Verfügung, um ihre allgemeine Verschuldung abzubauen.

Durch die Berechnung der Gebühr anhand der tatsächlichen Fläche (die für alle acht nutzbaren Wohnungen verschieden ist) wird zudem eine größere Gebührengerechtigkeit erzielt, als bei der Berechnung nach Personen.

Im Vergleich der zu erzielenden Gebühreinnahmen nach bisheriger Pro-Kopf-Berechnung und der neuen flächenabhängigen Gebühr kann eine geringere Mehreinnahme von 2.400 € pro Jahr erzielt werden.

Insgesamt führt diese neue Berechnung auch nicht zu erheblichen Verteuerungen und Härtefällen.

Die neue Gebühr geht von einem Kostensatz von 14 DM (7,16 €) pro m² aus. Hier wurde der sozialhilferechtlich angemessene Wert von 9 DM pro m² Kaltmiete (Obergrenze in Halle (Saale)) plus 4,50 DM pro m² für Wärme und Betriebskostenanteile sowie 0,50 DM pro m² als Pauschale für Elektroenergie zugrunde gelegt. Dieser Satz sollte nicht wesentlich abgesenkt

werden, um eine Motivation der Reintegration in den normalen Wohnungsbestand zu fördern. Diese Wohnungen sollen nur „Durchgangsstation“ bis zur sozialen Stabilisierung der Familien und ihrer Alltagslebensfähigkeit sein.

Ein höherer Satz würde dieses Angebot unattraktiv machen, es wäre nicht bezahlbar für viele Familien, die nicht in erster Linie von Sozialhilfe sondern häufig von Arbeitslosengeld/-hilfe im Grenzbereich zur Sozialhilfe leben. Diese Familien würden damit eher in noch ungeschütztere Wohnverhältnisse abgleiten und sich damit dringend benötigten Betreuungsangeboten entziehen und erheblich höhere Folgekosten verursachen.

Zu 3. Für die übrigen Bewohner der Mehrbettzimmer soll die Gebühr weiterhin pro Übernachtung erhoben werden.

Der Betrag von 6 DM, der seit dem 1. September 1999 gilt, wird nur in Euro umgerechnet und um 0,06 € abgerundet, um einen glatten Betrag von 3 € zu erzielen.

Zu 4. Neben der ordnungsrechtlich gebotenen Unterbringung Wohnungsloser in Wahrnehmung der Gefahrenabwehr nach § 13 SOG-LSA ist für das „Haus der Wohnhilfe“ vor allem der sozialhilferechtliche Aspekt eines Hilfeangebotes wichtig. Für Personen, die aufgrund problematischer persönlicher und sozialer Lebenssituationen und Lebensverläufe ihre bisherige Wohnung verloren haben und zumeist nur ein Dach im Sinne einer Wohnungslosenunterkunft benötigen, ist eine individuell zugeschnittene Hilfe und Unterstützung, um in „normalen“ Wohn- und Lebensverhältnissen wieder Fuß zu fassen, notwendig und damit gegeben.

Diesen Übergangscharakter und das Hilfeangebot, den das „Haus der Wohnhilfe“ bietet, werden in § 1 der Satzung „Zweckbestimmung“ deutlicher herausgearbeitet als in der alten Satzung.

Satzung über die Benutzung des „Hauses der Wohnhilfe“ der Stadt Halle (Saale)

(veröffentlicht im Amtsblatt vom ...)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch GVBl - LSA Seite 152 vom 26.04.1999 beschließt der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am ... die Satzung über die Benutzung des „Hauses der Wohnhilfe“ der Stadt Halle (Saale), die im Amtsblatt vom ... veröffentlicht wurde.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Das „Haus der Wohnhilfe“ dient der Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie der Aufnahme von Nichtsesshaften. Für diese Personen wird im „Haus der Wohnhilfe“ sowohl Obdach als auch Hilfen und Unterstützung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG gewährt.
2. Das Haus der Wohnhilfe gliedert sich
 - a) in einen Bereich mit Mehrbettzimmern zur Aufnahme von wohnungslosen alleinstehenden Männern und Frauen sowie Lebensgemeinschaften. In diesem Bereich wird ganztägig betreut. Die Betreuung dient vorrangig der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
 - b) in einen Bereich mit separaten Wohnungen zur Aufnahme von wohnungslosen Familien bzw. alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit minderjährigen Kindern. Die Familien erhalten eine ganztägige intensive Betreuung und Begleitung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Erziehungsaufgaben, der Lösung von Konflikten und Krisen in Zusammenarbeit mit sozialen Diensten der Stadt Halle (Saale).
 - c) in einen Bereich Notunterkunft. Hier finden Personen in akuter Notlage in der Zeit von 16:00 Uhr bis 10:00 Uhr Aufnahme. Die Unterbringung erfolgt vorübergehend zur Sichtung der Situation des Betroffenen und zur Planung einer geeigneten Hilfeform.
3. Die Dauer des Aufenthalts bemisst sich nach der Dauer des notwendigen Hilfebedarfs. Ziel ist es, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Notlage des Betroffenen abzuwenden.

§ 2

Grundsätze der Aufnahme

1. Aufnahme im Haus der Wohnhilfe finden wohnungslose Personen, die ihre bisherige Wohnung verloren haben.
2. Aufgenommen werden vorübergehend auch nichtsesshafte Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage sind.
3. Sonderfälle (z. B. Familienstreitigkeiten) können ausnahmsweise als Notaufnahme für eine Nacht aufgenommen werden. Die Gewährung von Unterkunft an diesen Personenkreis für mehr als drei Nächte bedarf der Zustimmung der Fachabteilung Wohnhilfen des Sozialamtes Halle (Saale).
4. Für drogensüchtige, psychisch und medikamentenabhängige wohnungslose Personen ist nur eine bedingte vorübergehende Aufnahme möglich. Sie werden umgehend an eine zuständige Institution weitergeleitet.

5. Aufgenommen werden auch Personen, die infolge Großschadensereignis bzw. bei Evakuierungsbedarf ihre Wohnung verloren haben.
6. Die Zuweisung in die einzelnen Wohnbereiche des „Hauses der Wohnhilfe“ erfolgt durch die Leitung bzw. der von ihr autorisierten Personen. Ein Anspruch auf eine besondere Wohnform ist nicht gegeben.
7. Durch die Aufnahme in die städtische Wohnungslosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Beendigung, Ausschluss

1. Das Nutzungsverhältnis endet, sobald der wohnungslosen Person ein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht bzw. wenn durch Abwesenheit von mehr als 5 Tagen ohne Mitteilung von Abwesenheitsgründen vermutet werden kann, daß der Platz/die Wohnung aufgegeben wurde.
2. Wohnungslose Personen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Art die Hausgemeinschaft stören, können in das Notquartier umgelegt werden. Wenn sie auch dort unzumutbar stören, können sie auch gänzlich von der Unterbringung ausgeschlossen werden.

Die Aufnahme im Notquartier kann nur versagt werden, wenn die Person gewalttätig ist und damit Gefahr für Leib und Leben Anderer einhergeht.

§ 4

Haftung

1. Jeder Benutzer ist für Schäden, die er oder seine minderjährigen Kinder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt Halle (Saale) oder gegenüber anderen Benutzern ersatzpflichtig.
2. Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern oder deren minderjährigen Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.
3. Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 5

Benutzungsgebühr

Für die Benutzer dieser Einrichtung erhebt die Stadt Halle (Saale) folgende Gebühren für die nachstehend genannten Wohnformen:

1. Schlafquartiere für Erwachsene (Mehrbettzimmer)

für Erwachsene: je Übernachtung in Höhe von 3,00 €
für Kinder: je Übernachtung in Höhe von 1,50 €

2. Separate Wohnungseinheiten mit Nutzungsvereinbarung

Wohnungseinheit 1	60,17 m ²	430,82 € pro Monat
Wohnungseinheit 2	33,80 m ²	242,01 € pro Monat
Wohnungseinheit 3	42,44 m ²	303,87 € pro Monat
Wohnungseinheit 4	48,97 m ²	350,63 € pro Monat
Wohnungseinheit 5	37,00 m ²	264,92 € pro Monat
Wohnungseinheit 6	54,82 m ²	392,51 € pro Monat
Wohnungseinheit 7	47,67 m ²	341,32 € pro Monat
Wohnungseinheit 8	37,73 m ²	270,15 € pro Monat

3. Die Benutzung des Notquartiers ist gebührenfrei.

4. Bestandteil der Gebühren sind der ortsübliche Grundmietzins sowie Nebenkosten (für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch, Heizung, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung). Ferner beinhaltet die Gebühr die Benutzung von Küche Sanitärräumen und Gemeinschaftsräumen.

5. Die Gebührenschuld bei Schlafquartieren nach Ziffer 1 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums im Voraus.

- bei tageweiser Nutzung am Tage der Nutzung
- bei monatlicher oder länger andauernder Nutzung zu Beginn des jeweiligen Monats; wird das Schlafquartier während des laufenden Monats zugewiesen, entsteht die Gebührenschuld am Tag der Aufnahme anteilig für die Resttage des laufenden Monats.

Die Benutzungsgebühren sind zur Zahlung fällig mit Entstehung der Gebührenschuld. Bei vorzeitiger Nutzungsbeendigung werden die bezahlten Gebühren anteilig erstattet.

6. Die Gebührenschuld bei Wohnungseinheiten nach Ziffer 2 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums im Voraus, erstmalig am Tag der Aufnahme in das „Haus der Wohnhilfe“ für den laufenden Monat bzw. anteilig für die Resttage des laufenden Monats und anschließend immer am 1. Tag des jeweiligen Monats. Die Gebührenschuld endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Nutzung. Aufnahme- und Entlassungstag gelten zusammen als 1 Tag.

Die Benutzungsgebühren sind zur Zahlung fällig mit der Entstehung der Gebührenschuld. Bei Beendigung der Nutzung mit ordnungsgemäßer Übergabe vor Ablauf eines Kalendermonats wird die bereits gezahlte Gebühr für die verbleibenden Resttage anteilig erstattet.

7. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die im „Haus der Wohnhilfe“ Aufnahme gefunden hat. Der Benutzer dieser Unterkunft ist Gebührenschuldner. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

8. Die Stadt Halle (Saale) kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale) vorzulegen.

9. Die aufgrund der Satzung festgelegten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

10. Für die Benutzung der Waschmaschinen wird für jeden Waschvorgang eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.

11. Außerkraftsetzung der Gebührenfestsetzung

Von der Gebührenerhebung wird bei Einweisung infolge Großschadensereignisse Abstand genommen.

§ 6

Hausordnung

1. Konkrete Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Wohnungslosenunterkunft sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung wird bei der Aufnahme ausgehändigt und ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Die Hausordnung wird darüber hinaus im „Haus der Wohnhilfe“ gut sichtbar ausgehängt.

§ 7

Verwertung zurückgelassener Sachen

Beim Auszug zurückgelassene Sachen werden von der Stadt Halle (Saale) in Verwahrung genommen. Bei Gegenständen, die innerhalb von einem Monat nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherigen Nutzer das Eigentum daran aufgegeben haben und deshalb durch die Stadt Halle (Saale) anderweitig darüber verfügt werden kann. Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen 8 Tagen abzuholen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Halle, den 19. Dezember 2001

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin